

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2001.00053 vom 23. Januar 2002

ZH Verwaltungsgericht, 2002-01-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2001.00053

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2001.00053 du 23 janvier 2002

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2001.00053 del 23 gennaio 2002

Regeste

Einschätzung 1999 | Einkauf in die 2. Säule (berufliche Vorsorge) Der Einkauf von Beitragsjahren ist nach BVG jederzeit möglich und auch dann zum Abzug zuzulassen, wenn er erst 3 Monate vor der (vorzeitigen) Pensionierung vorgenommen wurde. Keine Rolle spielt, ob die Altersleistung als Rente oder Kapital bezogen wird.

Erwägungen

E. 2

Das beschwerdeführende kantonale Steueramt vertritt in Übereinstimmung mit anderen kantonalen Steuerverwaltungen (etwa der Kantone Graubünden und Aargau, vgl. StR 54 [1999] 708 bzw. StR 56 [2001] 162), der Steuerpflichtige, der – wie hier – kurz vor der Pensionierung der Vorsorgeeinrichtung eine grössere Zahlung für den Einkauf von Beitragsjahren leiste und in der Folge bei der Pensionierung eine Kapitalabfindung beziehe, verbessere den Vorsorgeschutz nicht. Dies widerspreche deshalb einerseits der Vorschrift von Art. 80 Abs. 2 BVG, wonach Einkünfte und Vermögenswerte ausschliesslich der beruflichen Vorsorge zu dienen hätten, und stelle andererseits eine nicht hinzunehmende Steuerumgehung dar. Dem Steueramt ist zwar zuzugeben, dass das geschilderte Vorgehen unter dem Gesichtswinkel des Vorsorgezwecks als fragwürdig und einzig darauf ausgerichtet erscheint, eine Steuereinsparung zu erzielen. Doch geht das beschwerdeführende Amt offenkundig von einem zu engen Vorsorgeverständnis aus. Wenn im Einklang mit dem BVG unter dem Begriff der beruflichen Vorsorge allgemein die Abdeckung der Risiken Alter, Tod und Invalidität zu verstehen ist (vgl. Art. 1 Abs. 2 BVG; Linda Peter-Szerenyi, Der Begriff der Vorsorge im Steuerrecht, Zürich 2001, S. 18), so dient jeder Erwerb eines diese Risiken abdeckenden Vorsorgeanspruchs der beruflichen Vorsorge, und zwar – entgegen der Auffassung des Steueramts – ganz unabhängig davon, ob dies als ökonomisch sinnvolle Vermögensanlage erscheint. Des Weiteren können die reglementarischen Bestimmungen laut Art. 37 Abs. 3 Satz 1 BVG – wie im vorliegenden Fall – vorsehen, dass der Anspruchsberechtigte anstelle einer Alters-, Witwen- oder Invalidenrente eine Kapitalabfindung verlangen kann. Stellt mithin der Gesetzgeber die Kapitalabfindung als Leistungsform der Rente gleich, so verstösst es gegen das Gesetz und ist es im Sinn von Art. 9 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 willkürlich, weil sachwidrig, die Abzugsfähigkeit von Einkaufsbeiträgen von der Form der Vorsorgeleistung abhängig zu machen. Wenn Art. 37 Abs. 3 Satz 2 BVG fordert, für die Altersleistung habe der Versicherte die Erklärung, er wolle eine Kapitalabfindung, spätestens drei Jahre vor Entstehung des Anspruches abzugeben, so ist darin eine zum Schutz der Vorsorgeeinrichtung aufgestellte Ordnungsvorschrift zu erblicken, welche naturgemäss vor allem die Altersleistung bei Pensionierung im ordentlichen Rücktrittsalter beschlägt.

Schliesslich kommt in dem hier zu beurteilenden Fall hinzu, dass der pflichtige Ehemann bereits in den vorangegangenen Jahren 1995 bis 1997 jeweils Einkaufsbeträge von Fr. 100'000.- bezahlt hatte, weshalb die im Jahr 1999 entrichtete Einkaufssumme von Fr. 150'000.- weder als einmalig noch als ungewöhnlich hoch erscheint. Unter diesen Umständen erweist sich das Vorgehen des pflichtigen Ehemannes als gesetzmässig und ist es auch nicht als Steuerumgehung zu würdigen. Im Übrigen kann sich das Verwaltungsgericht damit begnügen, auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid der Steuerrekurskommission I zu verweisen, denen es vollumfänglich beipflichtet (vgl. § 161 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. Juni 1976). Der in Frage stehende Einkaufsbetrag ist somit kraft § 31 Abs. 1 lit. d StG abzugsfähig. Im Ergebnis ist daher hinzunehmen, dass die Pflichtigen dadurch in den Genuss eines Steuervorteils kommen, den der Gesetzgeber nach dem hier anwendbaren Recht nicht verhindert hat. Dieser hat allerdings eine künftig wirkende Korrektur vorgenommen und den Einkauf beschränkt durch Art. 79a BVG, welche Vorschrift mit dem Bundesgesetz vom 19. März 1999 über das Stabilisierungsprogramm 1998 eingefügt wurde und seit 1. Januar 2001 in Kraft steht. Die Beschwerde ist nach alledem abzuweisen.

E. 3

... Demgemäss entscheidet die Kammer: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.